

Informationen zur Schülerbeförderung

AN ALLE TEILZEITSCHÜLER

Welche Voraussetzungen müssen vorliegen?

Grundsätzlich werden Schülerbeförderungskosten nur dann erstattet, wenn **öffentliche Verkehrsmittel** benutzt werden und die nächstgelegene Schule besucht wird.

Die **Mindestentfernung** zwischen Wohnung und nächstgelegener Schule muss mindestens **20 km** betragen.

Erstattet wird nur, wenn die **nächstgelegene**, entsprechende, öffentliche Schule besucht wird!!!

Schüler müssen diejenige Berufsschule besuchen, in deren Schulbezirk der Ausbildungsbetrieb liegt. Sofern in einem Schulbezirk mehrere Schulstandorte vorhanden sind, werden nur die Beförderungskosten beim Besuch der nächstgelegenen Schule vom Wohnort aus erstattet.

Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich bzw. unzumutbar, kann ein Antrag auf Einsatz eines privaten Kraftfahrzeuges gestellt werden. Das Benutzen von öffentlichen Verkehrsmitteln ist zumutbar, wenn Ankunft und Abfahrt am Schulort in der Regel 45 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgen. Umsteigezeiten bis zu jeweils 10 Minuten und Gehzeiten werden nicht auf die Wartezeiten angerechnet. Insbesondere bei Berufsschülern sind zur Vermeidung von Sonderbeförderungen längere Wartezeiten zumutbar.

Jeder Schüler hat einen Eigenanteil i. H. der **Preisstufe III der Schülermonatskarte nach dem Tarif der VHB GmbH** z. Zt. **57,10 EURO** pro Monat zu tragen.

Generell werden nur die preisgünstigsten notwendigen Beförderungskosten erstattet. Der Schüler hat sich über die kostengünstigste Variante selbst zu erkundigen.

Wie müssen sich Schüler wohnhaft innerhalb des Landkreises verhalten? Wie ist die Vorgehensweise für Schüler wohnhaft außerhalb des Landkreises?

An jedem stundenplanmäßig besuchten Berufsschulunterrichtstag hat der Schüler

- **wohnhaft innerhalb des Landkreises:**
entweder einen Einzelfahrschein für den Hin- und Rückweg oder eine Schülermonatskarte, sofern diese günstiger ist, zu lösen (in jedem Fall sind Fahrkarten des Verkehrsverbundes- Hegau-Bodensee die kostengünstigste Variante)

- **wohnhaft außerhalb des Landkreises:**

entweder die Möglichkeit Verbundkarten z.B. des Bodo (Bodensee-Oberschwaben-Verkehrsverbund) oder VHB (Verkehrsverbund Hegau-Bodensee) oder TUT-Ticket oder WT-Ticket usw. zu lösen oder den Kauf von Einzelfahrkarten, sofern diese günstiger sind. Beim Lösen von Einzelfahrkarten weisen wir darauf hin, dass in Verbindung mit der BahnCard der Fahrpreis um 50 % bzw. 25 % reduziert wird.

Die BahnCard wird an allen DB-Verkaufsstellen und Bahnhöfen angeboten und ermäßigt für 12 Monate alle Fahrten mit Bus und Bahn.

Bei Benutzung der BahnCard muss der Einzelfahrschein für die Hin- und Rückfahrt durch zusätzliches Drücken der Taste „BahnCard“ gelöst werden.

Wie erfolgt die Rückerstattung und welche Fristen müssen eingehalten werden?

Übersteigen die monatlichen Fahrtkosten den Eigenanteil, so können diese über Einzelantrag durch Vorlage der Fahrkarten zurückerstattet werden. Die Fahrkarten müssen auf einem separaten DIN A4-Blatt in zeitlicher Reihenfolge aufgeklebt sein.

Bei der Abrechnung der BahnCard erfolgt die Erstattung anteilig der Schulmonate. Wird der Eigenanteil i.H. **der Preisstufe III Schülermonatskarte nach dem Tarif der VHB GmbH z.Zt. 57,10 EURO** für die Einzelfahrschein nicht voll ausgeschöpft, wird die BahnCard dementsprechend gekürzt.

Anträge auf Einsatz eines privaten Kraftfahrzeuges sind für **jedes Schuljahr neu** und **vor Beförderungsbeginn** bei der Schule einzureichen; ansonsten ist der Eingang des Antrags maßgebend. Die Kostenerstattung erfolgt durch Einzelantrag mit Vorlage einer vom Klassenlehrer abgezeichneten Aufstellung der Anwesenheitstage mit Kennzeichnung der Tage, an denen der Privat-PKW zum Einsatz kam.

Bitte beachten Sie folgende Abgabefristen:

Einzelanträge für die Monate **August-Dezember** bis spätestens **15.01. des Folgejahres**

Einzelanträge für die Monate **Januar-Juli** bis spätestens **15.09. des gleichen Jahres**

Anträge und weitere Infos gibt es im Sekretariat. Über eventuelle Änderungen wird rechtzeitig informiert.

Rechtliche Infos erhalten Sie auf der Homepage des Landratsamtes Konstanz: www.lra.kn.de, Verwaltung, Kreisrecht, Satzung des Landkreises Konstanz über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten.